Stellungnahme der Geschäftsstelle des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Berlin, 05.08.2025

Inhalt

Vorbemerkungen 2
1. Unsere Bewertung des Referentenentwurfs 2
1.1. Geschlechterrelevanz 2
1.2. Regelungsumfeld: Abstammungsrecht 3
1.3. Zu wesentlichen Regelungsaspekten 6
1.3.1. Leiblicher Vater vs. anderer Mann – Wettlauf um die rechtliche Vaterschaft verhindern (§ 1594 Absatz 5 BGB-E) 6
1.3.2. Abhängig vom Lebensalter des Kindes (Altersstaffelung) den Grundrechten aller Beteiligten Rechnung tragen 6
1.3.3. Persönliche Anhörung des Kindes Regelfall im Anfechtungsverfahren (§ 175 Absatz 2 FamFG-E) 9
1.3.4. „Zweite Chance“ auf Anfechtung nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung (§ 185 Absatz 2 FamFG-E) 9
1.3.5. Anerkennungssperre (§ 1594 Absatz 5 BGB-E) 9
1.3.6. Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft (§ 1595a BGB-E) 10
1.3.7. Keine Anfechtung ohne Zustimmung des Kindes (§ 1595 Absatz 2 BGB-E) 10
Fazit und Kernforderungen 10
Literatur 11

Bundesforum Männer
Interessenverband für
Jungen, Männer und Väter e. V.

Reginhardstraße 34, 13409 Berlin
www.bundesforum-maenner.de
info@bundesforum-maenner.de
Telefon: +49 30 275 811 22

SozialBank
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE51 3702 0500 0001 2154 00

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg
VR 30350 Berlin

Vorbemerkungen

Das **Bundesforum Männer** begrüßt die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21).

Regelungsgegenstand

In dem Urteil heißt es, dass dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters nicht hinreichend Rechnung getragen werde, wenn seine (a) gegenwärtige oder (b) frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, sein (c) frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder (d) der spätere Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung über eine Vaterschaftsanfechtung nicht berücksichtigt werden können. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll ein verfassungsgemäßes Anfechtungsrecht für leibliche Väter geschaffen und so dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) entsprochen werden.

Regelungsumfeld

Aus Sicht der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** berührt der Regelungsgegenstand substanziell die gesellschaftliche Konstruktion von Vaterschaft und betrifft damit grundlegend das Verständnis von Elternschaft insgesamt. – Damit geht es um das Verhältnis zwischen den Grundrechtspositionen der Mutter, des rechtlichen Vaters, des leiblichen Vaters und des Kindes. Zugleich wird in der abstammungs- und statusrechtlichen Frage die Balance zwischen intendierter und genetischer Elternschaft im Dreieck zwischen biologischer Verwandtschaft, sozial-familiärer Beziehung und (Nicht-) Ehe gesucht.

1. Unsere Bewertung des Referentenentwurfs

Im Folgenden gehen wir grundsätzlich und auf einzelne Punkte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung ein.

1.1. Geschlechterrelevanz

Das Reformvorhaben ist von erheblicher Relevanz in Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit. Obwohl das Regelungsvorhaben nicht explizit die Gleichstellung der Geschlechter als Ziel benennt, sind durch das Regelungsvorhaben Frauen und Männer unmittelbar betroffen. Die Frage der (rechtlichen) Vaterschaft und ihrer Anfechtung berührt unmittelbar und mittelbar diverse Lebensbereich, die in hohem Maße gleichstellungsrelevant sind. Wesentlich betroffen – wie auch die wesentliche Bezugnahme auf den zentralen Begriff der sozial-familiären Beziehung mindestens implizit widerspiegelt – sind die Aspekte:

- Sorgearbeit und Haushaltsführung,
- Arbeitsteilung in Partnerschaften,
- Sorgerecht und Unterhalt,
- Pflege und Betreuung von Kindern,
- Staatsbürgerliche Rechte (insbesondere bei Auslandsbezug).

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält daher eine eingehende gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung[1] für dringend angeraten.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** begrüßt, dass mit dem Begriff der sozial-familiären Beziehung über den früheren Bezugspunkt der Ehe für die Regelannahme tatsächlicher Verantwortungsübernahme hinausgegangen wird. Es also darum geht, wo ein Mann tatsächliche Verantwortung für ein Kind übernimmt. Aber auch die konkretisierte neue Regelvermutung nach § 1600 Absatz 4 Satz 1 BGB-E greift zu kurz, wenn vorrangig daran angeknüpft wird, dass über einen längeren Zeitraum eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind bestanden hat. Aus Sicht des Kindes wie des Vaters kommt es jedoch nicht allein auf räumliche Koexistenz an, sondern primär auf „die Verlässlichkeit und die Konstanz sowie Feinfühligkeit in der Interaktion"[2] – auf tatsächlich gelebte „Caring Masculinity"[3].

1.2. Regelungsumfeld: Abstammungsrecht

Die Vaterschaftsanfechtung nach §§1600 ff. dient zur **Klärung der Abstammung**, durch die ein Kind seinen Eltern zugeordnet wird. Die Feststellung der Abstammung **begründet** nicht nur das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern **konstituiert** das gesamte Verwandtschaftsverhältnis. – Ungeklärt bleibt, welche unmittelbaren (Rechts-)Folgen sich konkret aus der Klärung der leiblichen Abstammung, der statusrechtlichen Zuordnung und der tatsächlichen Übernahme elterlicher Rechte und Pflichten ergeben – insbesondere mit Blick auf die ungleiche Verteilung familiärer Sorgearbeit (Stichwort: Gender Care Gap).

Insgesamt sieht die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** im Abstammungsrecht nach wie vor substanziellen Reformbedarf, wie er bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit Eckpunkten[4] und einem Diskussionsentwurf zur Reform des Abstammungsrechts[5] angestoßen wurde. Ziel bleibt ein modernes und zukunftsfestes Familienrecht, das der Vielfalt von Familien und ihren Lebensrealitäten unter aktuellen Wandlungsentwicklungen tatsächlich gerecht wird. Die Diskussion über eine Reform des Abstammungsrechts sowie die Einleitung entsprechender gesetzgeberischer Schritte sind folglich konsequent fortzuführen.

1.2.1. Vaterschaft

Die **Vaterschaft** ist mit § 1592 geregelt und sieht drei mögliche Wege, Vater im rechtlichen Sinne zu werden: erstens als Ehemann der Mutter, zweitens durch Anerkennung der Vaterschaft und drittens durch gerichtliche Feststellung. Das Gesetz basiert auf „der Vermutung,

---

[1] Die vom BMFSFJ 2021 herausgegebene „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO" findet sich online: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/186980/e5528c0b2ce90cdc9bc8aa54c6e198c2/arbeitshilfe-gleichstellungsorientierte-gesetzesfolgenabschaetzung-nach-2-ggo-data.pdf (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).

[2] So zitiert das BVerfG in seiner Urteilsbegründung die Stellungnahme des Bundesverbands für Kinder-und Jugendlichenpsychotherapie, vgl. Urteil des Ersten Senats vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21), RN 15, online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/04/rs20240409_1bvr201721.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).

[3] Vgl. Gärtner, Marc; Scambor, Elli (2020): Caring Masculinities. Über Männlichkeiten und Sorgearbeit, für: Aus Politik und Zeitgeschichte/bpb.de, online: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/care-arbeit-2020/317852/caring-masculinities/ (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).

[4] Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025) sowie diesbezügliche Stellungnahme des Bundesforum Männer: https://bundesforum-maenner.de/wp-content/uploads/2024/06/20240216-BFM-zu-Eckpunkte_Abstammungsrecht.pdf (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).

[5] Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG) vom 9. Dezember 2024, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_AbReG.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).

daß derjenige Mann rechtlich der Vater sei, der mit der Mutter in der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt habe“ (Schellhammer 1998, RN 1093). Die Frage von ehelich oder unehelich ist für eine Anfechtung seit 1998 passé und damit auch für die Abstammung insgesamt irrelevant. Eine Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 BGB stellt jedenfalls auf die biologische Tatsachenfeststellung qua Gentest (§1598a BGB) ab.

Zwar kann eine Vaterschaft rechtlich durch Ehe oder Anerkennung begründet werden, sie kann aber – wenn rechtliche und biologisch-genetische Vaterschaft nicht in eins fallen – angefochten und somit aufgelöst werden. Damit stabilisiert das Anfechtungsrecht retrospektiv die gesetzesimmanente Annahme einer Kongruenz von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft. Im Gegensatz dazu bewegte sich der familienrechtliche Diskurs zuletzt erkennbar in Richtung einer Priorisierung der sozialen Eltern-Kind-Bindung vor der biologischen Abstammung – insbesondere bezüglich der Gleichstellung von verheirateten Mütterpaaren gegenüber heterosexuellen Ehen im Kontext gemeinsamer Elternschaft (vgl. Fachinger 2025). Offenkundig ist dieser Perspektivwechsel umstritten. So gilt das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Besonders mit Blick auf das Kind gilt, dass dieses einen Anspruch darauf hat, dass ihm keine Informationen, die seine genetische Herkunft betreffen, vorenthalten werden, obwohl sie erlangbar wären (vgl. Ammann 2023). Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9.4.2024 jedenfalls ein erhebliches Gewicht auf die Waagschale der väterlich biologischen Verwandtschaft gelegt. Für § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 BGB in seiner bisherigen Fassung wurde die Unvereinbarkeit mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG festgestellt, weil dem leiblichen Vater kein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung steht, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann somit als Versuch verstanden werden, abstammungsrechtlich eine Balance im Dreieck zwischen biologischer Verwandtschaft, sozial-familiärer Beziehung und Ehe sowie Nichtehelichkeit herzustellen. Eine solche Balance wird von der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** begrüßt. Eine eindeutige Priorisierung entweder der leiblichen, der rechtlichen Vaterschaft oder der sozial-familiären Beziehung wäre letztlich einseitig und würde den vielfältigen Lebensrealitäten zuwiderhandeln.

Aus dem Entwurf ergibt sich, dass im Kontext der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Stärkung der rechtlichen Stellung des leiblichen Vaters nicht der Vollzug des Geschlechtsverkehrs im engeren Sinne maßgeblich ist, sondern vielmehr die biologische Tatsache der Samenzuführung zur Zeugung eines Kindes. Schon nach geltendem Recht komme es für das Anfechtungsrecht des mutmaßlich leiblichen Vaters nicht darauf an, *wie*, sondern *dass* sein Samen zur Zeugung eines Kindes „zur Verfügung“ stand – gleichviel ob „auf natürlichem Wege durch Geschlechtsverkehr“ oder durch „eine private Becherspende“: Beides reiche aus, „um das Merkmal der „Beiwohnung“ zu erfüllen“ (vgl. RefE, S. 37). Dennoch kann wohl davon ausgegangen werden, dass die sogenannte „Becherspende“ die Ausnahme von dem darstellt, was üblicherweise unter einer „Beiwohnung“ auch im rechtlichen Sinne verstanden wird – nämlich Geschlechtsverkehr. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die eidesstattliche Erklärung, die ein mutmaßlich leiblicher Vater abgeben muss, um eine Vaterschaft erfolgreich anfechten zu können. Mit der er zu erklären hat, der Mutter im Empfängniszeitraum „beigewohnt" zu haben.

Auffallend ist jedoch, dass lediglich für die Ausnahme der „Becherspende“ gefordert wird, dass sich der mutmaßlich leibliche Vater dazu zu verhalten habe, welche Absprachen zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen getroffen wurden. Aus Sicht der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** ist nicht nachvollziehbar, warum solche Angaben bei der

eidesstattlichen Erklärung nicht allgemein erwartet werden sollen – nicht nur, aber auch im Hinblick auf die Frage nach Einvernehmlichkeit gemäß Art. 36 der Istanbul-Konvention und möglichen strafrechtlichen Relevanzen nach § 177 StGB.

1.2.2. Mutterschaft

*„Lange Zeit war die **Mutterschaft** rechtlich kein Thema, weil die Frau, die das Kind geboren hat, auch genetisch die Mutter war [...] § 1591 stellt nun apodiktisch fest: ‚Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat'. Punktum. Der Gesetzgeber hat gesprochen und duldet, wenn man seinen Worten glauben darf, keinen Widerspruch. Zweifel an der Mutterschaft sind rechtlich nicht erlaubt und deshalb unerheblich.*" So zugespitzt formulierte Kurt Schellhammer nach der großen Kindschaftsrechtsreform1998 (Rn 1092), was noch immer – trotz aller möglicher Gametenspenden – zutrifft (vgl. Fachinger 2025). Obwohl schon seit längerem diskutiert wird und kürzlich mit der **Entschließung des Bundesrates „Abstammungsrecht ändern: Zwei-Mütter-Familien stärken"** (Drucksache 161/25) nochmals ausdrücklich bekräftigt wurde, dass die Mutterschaft weitergedacht werden muss, insofern mit der seit 2017 möglichen **„Ehe für alle"** und ihrer rechtstatsächlichen Gleichberechtigung ernstgemacht werden soll.

Für die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** stellt sich die Frage, warum im vorliegenden Entwurf nicht vorausschauend ein verlässlich **diskriminierungsfreier** Regelungsvorschlag vorgelegt wird, der dem Umstand Rechnung trägt, dass die zweite (rechtliche) Elternstelle von einer Frau – also einer zweiten Mutter – bekleidet werden kann und damit unter Umständen auch vom leiblichen Vater angefochten werden könnte (etwa nach Wegfall der anfechtungshemmenden sozial-familiären Beziehung).

1.2.3. Selbstbestimmung (SBGG)

Auch die Harmonisierung mit dem seit gut einem Jahr geltendem **Selbstbestimmungsrecht** harrt einer konsequenten Berücksichtigung im vorliegenden Entwurf, denn § 11 SBGG enthält nur eine Minimalregelung für das Eltern-Kind-Verhältnis.

Für die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** ist irritierend, dass im vorliegenden Entwurf auf mögliche rechtliche und vor allem rechtspraktische Herausforderungen, die sich aus dem Wechsel des Geschlechtseintrags der beteiligten Personen in einem Anfechtungsverfahren ergeben könnten, keinerlei Bezug genommen wird.

Der Entwurf geht bewusst weiterhin davon aus, dass im Anfechtungsrecht nur *eine* Mutter (im Sinne von § 1591) und *ein* Mann als Vater (nach § 1592) rechtlich denkbar bleiben sollen. Dabei hatte das BVerfG in seinen Leitsätzen zum Urteil vom 9.4.2024 zwar betont, dass es Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich möglich sein muss, Elternverantwortung für ihre Kinder erhalten und ausüben zu können. Das Gericht machte aber auch klar, dass nicht dies nicht unbedingt auf zwei Elternternteile und auch nicht nur auf die „leiblichen" Eltern zu beschränken sei. Träger des Elterngrundrechts könnten folglich mindestens auch Mutter, leiblicher Vater und rechtlicher Vater nebeneinander sein. Leicht vorstellbar wären überdies auch leibliche Mutter + rechtliche Mutter + leiblicher Vater.

1.2.4. Mehrelternschaft

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** nimmt die Grundentscheidung des Gesetzgebers, eine Mehrelternschaft nicht vorzusehen, zur Kenntnis, hält diese Entscheidung in der Sache jedoch für nicht zielführend. Es ist zu befürchten, dass die gewählte Lösung erhebliches Konfliktpotenzial birgt.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** ist es unerlässlich, dass das Gesetz heterosexuelle, lesbische, schwule und weitere queere Elternkonstellationen – im Sinne des SBGG auch jenseits binärer Geschlechtszuschreibungen – gleichberechtigt einbezieht. Die Einführung der Möglichkeit zur Mehrelternschaft wird dabei als zentraler Baustein für Anerkennung und Konfliktprävention angesehen – sowohl in queeren als auch in heterosexuellen Familienformen.

Dieses breite Spektrum gilt es unbedingt zu berücksichtigen – insbesondere im Hinblick auf die geplante „zweite Chance", die es einem leiblichen Vater im Einklang mit dem Kindeswohl ermöglichen soll, die zweite rechtliche Elternstelle einzunehmen, sofern die bislang entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung nicht mehr besteht.

1.3. Zu wesentlichen Regelungsaspekten

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Punkte des Entwurfes näher ein.

1.3.1. Leiblicher Vater vs. anderer Mann – Wettlauf um die rechtliche Vaterschaft verhindern (§ 1594 Absatz 5 BGB-E)

Mit dem neu einzuführenden § 1594 Absatz 5 BGB-E soll verhindert werden, dass einem mutmaßlich leiblichen Vater die Chance genommen wird, seine Vaterschaft feststellen zu lassen, weil ein Dritter schneller war und seine rechtliche Vaterschaft anerkannt hat. Das Konkurrieren zweier Männer um die rechtliche Vaterschaft soll von vornherein vermieden werden. Sobald ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet ist, soll bis zur Klärung keine andere rechtliche Vaterschaft anerkannt werden können. – Es sei denn, dass vom Anerkennenden selbst ein Nachweis seiner leiblichen Vaterschaft beigebracht wird. – Die Regelung soll nicht zuletzt das Kind vor einem emotional belastenden, zeit- und kostenintensiven Anfechtungsverfahren schützen.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** unterstützt das mit § 1594 Absatz 5 BGB-E verfolgte Ziel, konkurrierende Vaterschaftsansprüche zu vermeiden und das Kind zu schützen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden kann – insbesondere dann, wenn die betreffenden Vorgänge an unterschiedlichen Orten stattfinden. Konkret bleibt unklar, wie das beurkundende Jugendamt bei einer nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung gemäß § 1592 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII davon Kenntnis erlangen soll, dass andernorts bereits ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft anhängig ist.

1.3.2. Abhängig vom Lebensalter des Kindes (Altersstaffelung) den Grundrechten aller Beteiligten Rechnung tragen

Der Entwurf sieht eine Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater vor, durch die abhängig vom Lebensalter des Kindes den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung getragen wird.

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes

Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine Anfechtung durch den leiblichen Vater stets Erfolg haben soll, wenn sie vor Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes erfolgt, da in diesem Zeitraum eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater noch nicht entstanden sein könne.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** bewertet die vorgeschlagene Befristung grundsätzlich als pragmatisch, um die Vorgabe des BVerfG umzusetzen; allerdings ist die Begründung nicht zwingend und nicht zufriedenstellend.

Die Bezugnahme auf bindungstheoretische Ansätze ist grundsätzlich nachvollziehbar – die konkrete Umsetzung im Entwurf überzeugt jedoch nicht. Insbesondere die Darstellung der Ausführungen des Bundesverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 14) wirkt verkürzt und verzerrend. Auffällig ist zudem, dass weitere vom Gericht eingeholte Stellungnahmen, etwa die des Bundesverbands für Kinder- und Jugendpsychotherapie e. V. (bkj), unberücksichtigt bleiben – obwohl dieser festhält, dass Bindungsprozesse bereits vorgeburtlich beginnen.

Im Urteil selbst wird unter Bezug auf den BDP differenziert dargestellt, dass Säuglinge in den ersten drei Lebensmonaten ihre Signale noch unspezifisch an verfügbare Personen richten. Zwischen dem dritten und sechsten Monat fokussieren sie zunehmend auf eine oder mehrere (!) Fürsorgepersonen, wobei erste Differenzierungen erfolgen. Stabile Bindungen zu spezifischen Bezugspersonen entwickeln sich demnach erst in der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres; mit dessen Ende bestehen in der Regel spezifische Bindungen zu einer oder mehreren primären Bindungspersonen.

Anders als im Entwurf suggeriert, kommt somit gerade den ersten sechs Lebensmonaten eine besondere entwicklungspsychologische Bedeutung zu. Die Begründung im Gesetzentwurf erweckt hingegen den Eindruck, dass weitere Bezugspersonen neben der primären – meist der Mutter – in dieser Phase kaum relevant seien. Dies widerspricht jedoch der im Urteil zitierten Aussage, wonach sich die kindliche Zuwendung bereits im dritten bis sechsten Monat auf mehrere Fürsorgepersonen richtet.

Unberücksichtigt bleiben zudem Konstellationen, in denen der rechtliche Vater die Versorgung und Betreuung des Neugeborenen allein oder überwiegend allein übernimmt, etwa wenn die Mutter des Kindes nach schweren Geburtsverläufen und Komplikationen nicht dazu in der Lage ist oder sogar unter der Geburt verstorben ist.

Für die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** führen die verkürzten und verengten Schlussfolgerungen des Entwurfes aus der Bindungstheorie zu einer diskriminierenden Sicht auf soziale Vaterschaft insbesondere in den ersten Lebenswochen und -monaten.

Vor dem Hintergrund der bindungstheoretischen Bezugnahme scheint geboten zu prüfen, ob die Frist zur Anfechtung nicht sogar kürzer als die derzeit vorgeschlagenen sechs Monate anzusetzen wäre, um dem Kindeswohl – auch im Hinblick auf tatsächliche Verfahrensdauern – bestmöglich Rechnung zu tragen. Zwar könnten rechtstatsächliche Verfahrenslaufzeiten einer kürzeren Frist entgegenstehen; da sich der Gesetzentwurf jedoch ausdrücklich auf bindungstheoretische Erwägungen stützt, müsste diese Argumentation dann auch konsequent zu Ende geführt werden. Von daher wäre zu prüfen, ob nicht besser für alle Fälle eine Einzelfallprüfung vorgesehen werden sollte.

Ab dem sechsten Lebensmonat bis zur Volljährigkeit des Kindes

Der Entwurf sieht vor, dass die Anfechtung – wie bisher – grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, wenn sie später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt wird, wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Der Entwurf definiert jetzt in § 1600 Absatz 3 jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz, um so die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Konformität mit dem Grundrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 GG Absatz 2 Satz 1 herzustellen: wenn zwischen dem Kind und

seinem leiblichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung auch besteht (Nummer 1), zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat (Nummer 2) oder sich der leibliche Vater ernsthaft, aber erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind bemüht hat (Nummer 3). Hinzu kommt noch eine nicht näher definierte Öffnung für Fälle, in denen der Ausschluss der Anfechtung grob unbillig wäre (Nummer 4).

Trifft mindestens eine dieser Bedingungen zu, soll die Anfechtung durch den leiblichen Vater grundsätzlich Erfolg haben. Dieser Grundsatz findet seine Grenze darin, wenn das Kindeswohl den Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft erfordert (!). Demgegenüber hat das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters dann zurückzutreten.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält den grundsätzlichen Ausschluss einer Vaterschaftsanfechtung nach dem sechsten Lebensmonat des Kindes zum Zwecke einer Schutzwirkung für sinnvoll, insofern eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater besteht.

Begrüßt wird im Lichte der Zielstellung einer balancierten Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters, dass eine Kindeswohlprüfung vorgenommen werden muss, wenn eine der oben genannten Fallgruppe erfüllt ist, sodass die Anfechtung des leiblichen Vaters nicht unmittelbar und zwingend Erfolg hat, wenn der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes sich als erforderlich (!) erweist. Die Erforderlichkeit ist ein stärkeres Kriterium als die Dienlichkeit, was das Geschäftsstelle des Bundesforum Männer für einen sinnvollen Begrenzungs- bzw. Öffnungsmaßstab hält.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält die Ausnahmeregelungen (Nummern 1 bis 3) noch nicht für ausgereift. Mit Blick auf die Begründungen schlägt sich auch hier nieder, dass inkonsistent auf die Bindungstheorie bezuggenommen wird. Zumindest für sehr junge Kinder können die Nummern 1 und 2 folgelogisch nicht gelten, wenn im Sinne der Argumentation des Entwurfs in den ersten sechs Monaten keine stabile Beziehung bzw. Bindung entstanden sein kann. Somit fehlt eine Klarstellung, ab wann und unter welchen Bedingungen sicher von einer solchen Stabilität ausgegangen werden kann.

Für die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** ist aus Kindesperspektive nicht verständlich, wie die erfolglose Bemühung des leiblichen Vater um eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind, eine Ausnahme begründet. Gleichviel woran das Scheitern der Bemühungen gelegen haben mag, steht aus Sicht des Kindes fest, dass es keine Beziehung zum leiblichen Vater hat und hatte.

Daraus folgt auch, dass die Ausnahmeregelungen präzisiert werden müssten.

Fachlich wird etwa vom bkj in seiner Stellungnahme für das BVG vom 15.06.2023 betont, dass ein Baby die Entwicklung einer sicheren Bindung an seine primären Bezugspersonen (Plural!) für eine gesunde Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung brauche. Auch die ersten Lebensmonate werden als wichtige Vorphase der Bindung gewertet.

Vor diesem Hintergrund müsste die rechtliche Lösung dafür sorgen, dass für das Kind sehr schnell Klarheit geschaffen werden kann, sodass weitgehend störungs- und konfliktfreie Interaktionen und Beziehungen zwischen Kind und den primären Bezugspersonen (i.d.R. den Eltern) gewährleistet sind.

Das volljährige Kind

Der Entwurf sieht vor, dass dem von der Anfechtung betroffenen volljährigen Kind ein vollumfängliches Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält die vorgeschlagene Regelung für grundsätzlich ausreichend, regt jedoch an, darüberhinausgehend die Einführung einer Zustimmungspflicht zu prüfen. Diese könnte dazu beitragen, die Position des volljährigen Kindes im Hinblick auf die von dritter Seite angegriffene rechtliche Statuszuordnung wirksam zu stärken.

1.3.3. Persönliche Anhörung des Kindes Regelfall im Anfechtungsverfahren (§ 175 Absatz 2 FamFG-E)

Der Entwurf sieht vor, dass das Kind künftig auch in Anfechtungsverfahren persönlich angehört werden soll (§ 175 Absatz 2 FamFG-E).

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält die Stärkung der Rechtsposition des Kindes auch in Anfechtungsverfahren grundsätzlich für begrüßenswert. Allerdings ist hier eine Formulierung zu finden, die eine dem Kindeswohl angemessene und altersgerechte Form der persönlichen Anhörung gewährleistet und mögliche Loyalitätskonflikte weitestgehend vermeidet. – Geeignete und verlässliche Strukturen der Beratung und Unterstützung für die Beteiligten, vor allem für die Kinder, müssen zudem sichergestellt werden. – Die Entscheidung, die persönliche Anhörung des Kindes in Anfechtungsverfahren in § 175 FamFG statt – systematisch konsistent – über § 159 FamFG zu regeln, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.

1.3.4. „Zweite Chance“ auf Anfechtung nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung (§ 185 Absatz 2 FamFG-E)

Der Entwurf sie eine „zweite Chance“ vor, womit dem leiblichen Vater nach dem Wegfall der der Anfechtung bislang entgegenstehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Möglichkeit auf eine erneute Anfechtung gegeben werden soll. Dazu soll mit § 185 Absatz 2 FamFG-E eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Anfechtungsverfahren ermöglicht werden.

Für die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** ist anzuerkennen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene „zweite Chance“ für leibliche Väter auf einem verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag beruht, ihre konkrete Ausgestaltung wirft jedoch rechtspolitische Fragen auf. Insbesondere ist kritisch zu bewerten, dass eine Neuzuordnung der rechtlichen Vaterschaft auch nach Jahren stabil gelebter sozial-familiärer Beziehung erfolgen kann – ohne erneute Kindeswohlprüfung. Dadurch wird der Grundsatz rechtlicher und kindeswohldienlicher Verlässlichkeit elterlicher Zuordnungen potenziell geschwächt. Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** kommt zu der Einschätzung, dass der dauerhafte Wegfall einer sozial-familiären Beziehung rechtlich schwer objektivierbar ist und zu erheblichen Konflikten führen kann.

1.3.5. Anerkennungssperre (§ 1594 Absatz 5 BGB-E)

Während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft soll kein anderer Mann als der Mann, der im Verfahren als rechtlicher Vater festgestellt werden soll, die Vaterschaft für dieses Kind wirksam anerkennen können („Anerkennungssperre“, § 1594 Absatz 5 BGB-E, § 180 Absatz 2 FamFG-E). Eine Ausnahme ist für den Fall vorgesehen, dass der anerkennende Mann nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält dieses Regelungsvorhaben grundsätzlich für sinnvoll, um einen „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterschaft durch die vorgesehene „Sperrwirkung“ eines Feststellungsverfahrens gegenüber nachgeburtlicher Anerkennung zu unterbinden.

1.3.6. Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft (§ 1595a BGB-E)

Wenn sich Mutter, rechtlicher und leiblicher Vater einig sind, soll durch im Sinne von § 1595a BGB-E eine „Dreier-Erklärung“ möglich sein, sodass künftig der leibliche Vater die Vaterschaft auch dann wirksam und ohne Anfechtung anerkennen kann, obwohl anderweitig eine rechtliche Vaterschaft (qua Ehe oder Anerkennung) besteht. Auch die Zustimmung des Kindes ist erforderlich, was jedoch erst für Kinder ab 14 Jahren relevant ins Gewicht fällt, da sie vorher durch ihre gesetzlichen Vertreter ‚einwilligen‘.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** bleibt unklar, wie die Interessen des Kindes gegenüber den Interessen der Erwachsenen, denen es als Kind zugeordnet ist oder neu werden soll, hierbei gewahrt werden kann – eine Sorge, die den nachvollziehbaren angestrebten Nutzen zur Entlastung der Familiengerichte, überwiegt. Verfahren zu vermeiden, liegt auch im Interesse der Kinder, dennoch überwiegen die Zweifel, zumal keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist.

1.3.7. Keine Anfechtung ohne Zustimmung des Kindes (§ 1595 Absatz 2 BGB-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Kind einer Anerkennung künftig stets zustimmen muss (§ 1595 Absatz 2 BGB-E).

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält die Stärkung der Rechtsposition des Kindes auch in Anfechtungsverfahren grundsätzlich für begrüßenswert. Allerdings ist hier eine Formulierung zu finden, die eine dem Kindeswohl angemessene und altersgerechte Form der persönlichen Anhörung gewährleistet.

Fazit und Kernforderungen

Im Abstammungsrecht besteht seit Langem grundlegender Reformbedarf – unabhängig vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Der vorgelegte Referentenentwurf adressiert diesen Änderungsbedarf in Teilen und stellt mit der verfassungsrechtlich gebotenen Stärkung der Position leiblicher Väter einen wichtigen Schritt dar.

Gleichwohl bleibt der Entwurf aus Sicht der Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** in seiner Reichweite hinter dem zurück, was für eine zeitgemäße, diskriminierungsfreie und gleichstellungsorientierte Weiterentwicklung des Abstammungsrechts notwendig wäre. Die rechtlich anerkannte Elternschaft darf sich nicht allein an biologischer Abstammung orientieren, sondern muss gleichrangig tatsächliche, fürsorgliche Elternschaft erfassen – insbesondere dort, wo soziale Väter kontinuierlich Verantwortung übernehmen. Die angestrebte rechtliche Balance zwischen biologischer und sozial-familiärer Vaterschaft ist aus Sicht des Geschäftsstelle des Bundesforum Männer zentral – und im Entwurf stellenweise gelungen. Dieses Bemühen verdient Anerkennung, sollte jedoch strukturell und normativ konsequenter weitergeführt werden.

Grundsätzlich bleibt eine Reform geboten, die auf ein modernes Verständnis von Vaterschaft und Elternschaft zielt: eines, das Fürsorge, Beziehungskonstanz und Verantwortung ins Zentrum rückt – also gelebte „Caring Masculinity“. Zudem braucht es einen diskriminierungsfreien Rahmen für alle Familienformen – auch für queere und nicht-binäre Konstellationen –, sowie

eine klare Abkehr von überholten Begrifflichkeiten, die patriarchale Rollenmuster reproduzieren.

Der vorgelegte Entwurf kann ein wichtiger Zwischenschritt sein – er sollte jedoch nicht als Endpunkt verstanden werden. Eine umfassende Reform des Abstammungsrechts ist überfällig. Sie sollte der Vielfalt gelebter Elternschaft endlich gerecht werden – strukturell, rechtlich und sprachlich.

Die Geschäftsstelle des **Bundesforum Männer** hält folgende Nachbesserungen für nötig:

- **eine umfassende gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung**, die auch Auswirkungen auf Sorgearbeit, Partnerschaftsdynamiken und elterliche Verantwortung berücksichtigt;
- **eine stärkere rechtliche Anerkennung sozialer Vaterschaft**, die – auch für den leiblichen, nicht-rechtlichen Vater – über das bloße Kriterium gemeinsamer Haushaltsführung hinausgeht und verlässliche Beziehungskontinuität betont („Caring Masculinity“);
- **eine präzisere und konsistentere Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse zur frühen Bindung** bei der Festlegung von Fristen und Regelvoraussetzungen der Anfechtung;
- **eine Klarstellung und differenzierte Regelung bei der eidesstattlichen Erklärung leiblicher Väter**, insbesondere im Hinblick auf alternative Zeugungswege (z. B. Becherspende) und Einvernehmlichkeit;
- **eine rechtliche Berücksichtigung homosexueller und nicht-binärer Elternrollen sowie die Anpassung an das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)**, inklusive der Dynamik von Geschlechtseintragungsänderungen im Kontext von Elternschaft;
- **die Einführung einer Option auf Mehrelternschaft**, um den vielfältigen Lebensrealitäten von Kindern sowohl in heterosexuellen wie auch in queeren Familien Rechnung zu tragen und Konflikte frühzeitig zu vermeiden;
- **eine Überarbeitung der Regelung zur „zweiten Chance“ für leibliche Väter**, die sicherstellt, dass auch nachträgliche Anfechtungen stets mit einer aktuellen Kindeswohlprüfung verbunden werden;
- **eine konsequent kindeswohlgerechte Ausgestaltung der persönlichen Anhörung und Zustimmungspflichten des Kindes**, mit angemessener Beratung, Schutz vor Loyalitätskonflikten und altersgerechter Umsetzung;
- **eine praktikable Umsetzung der Anerkennungssperre (§ 1594 Abs. 5 BGB-E)**, insbesondere durch bessere Koordination und Information zwischen Behördenstandorten;
- **eine rechtssichere Begrenzung der „Dreier-Erklärung“ (§ 1595a BGB-E)** durch klare Fristen und Kriterien zum Schutz des Kindesinteresses.

Literatur

- Ammann, Friederike (2023): Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine einfachgesetzliche Konkretisierung im geltenden Familienrecht, in: Duttge, Gunnar; Kangarani, Ehsan; Meyer, Thomas (Hrsg.): Aktuelle Themen des Medizin- und Biorechts im 21. Jahrhundert, Göttingen, S. 49-60, online: 10.17875/gup2023-2307
- BMFSFJ (2021): Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO, Berlin, online: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/186980/e5528c0b2ce90cdc9bc8aa54c6e198c2/arbeitshilfe-gleichstellungsorientierte-gesetzesfolgenabschaetzung-nach-2-ggo-data.pdf (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025).
- Fachinger, Teresa (2025): *Gleiche Eltern, gleiche Rechte: Zur Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts, VerfBlog,* 2025/5/14, https://verfassungsblog.de/abstammungsrecht-reform-koalitionsvertrag/, DOI: 10.59704/1b61a5ae5883472f (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025)

- Gärtner, Marc; Scambor, Elli (2020): Caring Masculinities. Über Männlichkeiten und Sorgearbeit, für: Aus Politik und Zeitgeschichte/bpb.de, online: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/care-arbeit-2020/317852/caring-masculinities/ (zuletzt aufgerufen: 05.08.2025)
- Schellhammer, Kurt (1998): Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen. Familienrecht, Heidelberg: Müller
- Schwab, Dieter (2001): Familienrecht, 11. Aufl., München: Beck

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:
Dr. Dag Schölper, Geschäftsführer
Geschäftsstelle des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.
E-Mail: schoelper@bundesforum-maenner.de